

Die Schiedskommission kontrolliert durch ihre Mitglieder die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen. Stellt sie fest, daß ein Bürger seinen Verpflichtungen aus einem Beschluß der Schiedskommission nicht nachkommt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung einberufen.

Um dem Entstehen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen, soll die Schiedskommission in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Hausgemeinschaften und weiteren gesellschaftlichen Kollektiven solchen Verhaltensweisen von Bürgern entgegenwirken, wie z. B. Verletzungen der Arbeitsmoral, Alkoholmißbrauch, schlechtem Verhalten gegenüber Kindern, Störungen der öffentlichen Ordnung usw.,- aus denen strafbare Handlungen entstehen können.

V.

Die Beratung auf den einzelnen Gebieten der Arbeit der Schiedskommission

A. Beratung wegen geringfügiger Straftaten

27. Die Schiedskommission hat bei der Beratung geringfügiger Straftaten die Aufgabe, unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses und der Persönlichkeit des Bürgers seine Handlungsweise, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Überwindung festzulegen.
28. Die Schiedskommission berät und entscheidet über die ihr zur Beratung übergebenen geringfügigen Straftaten, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und einfach, der entstandene Schaden geringfügig, die Schuld des Bürgers gering ist und er seine Rechtsverletzung zugibt. Der Charakter und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Bürgers müssen eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission erwarten lassen. In der Regel soll es sich um Bürger handeln, die erstmalig strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.
29. Die Übergabe einer geringfügigen Strafsache an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt, das Gericht oder durch das Komitee und die Inspektionen des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.
- Zur Sicherung der gründlichen Beratung der Sache haben Übergabeverfügungen oder -beschlüsse vor allem zu enthalten:
- eine Darstellung des Sachverhalts und die Beweise für die Schuld des Bürgers, die eine Grundlage für die Arbeit der Schiedskommission geben,
 - die Einschätzung der Straftat unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
 - die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission,
- Hinweise auf die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat.
- Jedes Organ, das eine Sache an eine Schiedskommission abgibt, ist dafür verantwortlich, daß die betreffende Schiedskommission bei der Behandlung der an sie übergebenen Strafsache allseitig unterstützt wird.
- Bei Beleidigungen wird die Schiedskommission auch auf Antrag eines Bürgers, einer Hausgemeinschaft oder einer Brigade tätig. Dieser Antrag muß innerhalb eines Monats, nachdem der Antragsteller von der Beleidigung erfahren hat, spätestens jedoch binnen 6 Monaten seit der Beleidigung, gestellt werden.
30. Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe einer Strafsache mit dem Ziel einer nochmaligen Überprüfung durch das abgebende Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde, die Straftat nicht geringfügig ist, die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.
- Der Einspruch kann auch noch während der Beratung erfolgen. In diesen Fällen hat das abgebende Organ seine Entscheidung nochmals zu überprüfen. Die erneute Entscheidung ist verbindlich.
- Die Schiedskommission hat eine bei ihr beantragte Beleidigungssache dem zuständigen Untersuchungsorgan zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu übermitteln, wenn die Straftat nicht geringfügig oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.
31. Die Schiedskommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme festzulegen, wenn das Verhalten des Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.
- Ergibt sich in der Beratung, daß keine strafbare Handlung des Bürgers vorliegt, so stellt die Schiedskommission dies in ihrem Beschluß fest.
32. Die Schiedskommission kann bei geringfügigen Strafsachen im Ergebnis ihrer Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:
- der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen.
 - Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt
 - Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadenersatz in Geld zu leisten.
 - Der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen.
 - Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.